

## Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.08.2007

	Seite:
1. Zweites Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft; hier: Gesonderte Meldungen nach § 194 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VI	3
2. Änderung der Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Ergänzung der Tabelle der gültigen Vorsatzworte um das Vorsatzwort „de los“	9
3. Auswirkungen der Öffnung der knappschaftlichen Krankenversicherung zum 01.04.2007; hier: Ergänzung der Prüfungen nach Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	11
4. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Neue Prüfungen für Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird	13
5. Änderung der Anlagen 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Zulässige Beitragsgruppen zur Krankenversicherung bei Personengruppenschlüssel 116	15
6. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Austauschprotokoll	17

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.08.2007

1. Zweites Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft;  
hier: Gesonderte Meldungen nach § 194 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VI
- 

- 316.26 -

Nach § 194 Abs. 1 SGB VI in der durch das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Artikel 24) zum 01.01.2008 geänderten Fassung haben Arbeitgeber die beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume frühestens drei Monate vor Rentenbeginn gesondert zu melden. Das gilt auch bei einem Auskunftersuchen des Familiengerichts im Versorgungsausgleichverfahren. Nach § 194 Abs. 2 SGB VI in der vom 01.01.2008 an geltenden Fassung haben auch die Sozialleistungsträger, die Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen eine entsprechende „Gesonderte Meldung“ abzugeben. Handelt es sich um eine Altersrente, rechnet der Rentenversicherungsträger nach Eingang der Gesonderten Meldung eigenständig die noch fehlenden voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen (für maximal drei Monate) bis zum Rentenbeginn hoch.

Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, Pflegekassen und private Versicherungsunternehmen werden durch die vom 01.01.2008 an geltende Neuregelung von der bisherigen Pflicht entbunden, für die letzten drei Monate vor Rentenbeginn die voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen im Voraus zu ermitteln und zu bescheinigen.

Durch das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Artikel 23) wird außerdem die DEÜV zum 01.01.2008 wie folgt geändert:

- Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Eine Meldung nach § 194 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung zu erstatten. Ist zu diesem Zeitpunkt eine Meldung nach § 10 noch nicht erfolgt, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten.“

- Dem § 38 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 12 Abs. 5 gilt entsprechend; die Meldung ist innerhalb eines Monats nach dem Verlangen des Rentenantragstellers zu erstatten.“

Bereits in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.02.2007 (Punkt 9 der Niederschrift)<sup>1)</sup> wurden für die Meldungen der Arbeitgeber nach § 194 Abs. 1 SGB VI der neue Meldegrund 57 und für Meldungen der Sozialleistungsträger, Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen nach § 194 Abs. 2 SGB VI der neue Meldegrund 04 beschlossen. Die Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenweiterleitung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV sind unter dem Datum vom 10.05.2007 zum 01.01.2008 entsprechend geändert worden (vgl. Punkt 7 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 09./10.05.2007).<sup>1)</sup>

#### Verfahren mit den Arbeitgebern

Soweit der Rentenantragsteller den Wunsch nach der Anwendung des § 194 SGB VI durch eine Willenserklärung im Rentenantrag zum Ausdruck bringt, wird der Arbeitgeber - gegebenenfalls über den Arbeitnehmer - zunächst mit einem Vordruck zur Abgabe der Gesonderten Meldung aufgefordert. Auf dem Vordruck wird dargestellt, welchen Zeitraum die Gesonderte Meldung zu umfassen hat. Gleiches gilt für das Verfahren bei einem Versorgungsausgleich mit der Maßgabe, dass die Aufforderung zur Abgabe der Gesonderten Meldung ausschließlich über den Versicherten erfolgt.

Die Gesonderte Meldung ist frühestens mit der Entgeltabrechnung zu erstatten, die den vierten Kalendermonat vor Rentenbeginn beinhaltet. Sie muss den Zeitraum enthalten, der im laufenden Jahr noch nicht gemeldet wurde und darf grundsätzlich nicht früher als mit dem letzten Tag des vierten Kalendermonats vor Rentenbeginn enden. Sind beitragspflichtige Einnahmen mit einer Gesonderten Meldung übermittelt worden, dürfen diese weder bei der Jahresmeldung noch bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erneut gemeldet werden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV). Eine weitere Meldung darf nur den anschließenden Zeitraum beinhalten.

---

<sup>1)</sup> Nicht veröffentlicht

**Beispiel 1:**

Beginn der Altersrente am	01.05.2008
Entgeltabrechnung, die den 4. Kalendermonat vor Rentenbeginn enthält, am	05.02.2008
die Gesonderte Meldung des Arbeitgebers erfolgt am	05.02.2008
Meldezeitraum nach § 194 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.01.2008

Sofern die Jahresmeldung für 2007 noch nicht übermittelt wurde, ist diese zeitgleich mit dem Meldegrund 50 zu erstatten.

Verfahren mit den Sozialleistungsträgern, Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen

Der Rentenversicherungsträger wird die Sozialleistungsträger, die Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen zunächst noch schriftlich zur Abgabe einer Gesonderten Meldung auffordern. Auf dem Vordruck wird dem Sozialleistungsträger mitgeteilt, welchen Zeitraum die Gesonderte Meldung mindestens umfassen sollte. Die Frist für die Abgabe der Gesonderten Meldung beginnt am Tag nach dem die Aufforderung beim Leistungsträger eingeht; sie endet nach einem Monat. Die Gesonderte Meldung kann jedoch frühestens drei Monate vor Rentenbeginn erstattet werden. Geht die Aufforderung zur Abgabe einer Gesonderten Meldung vor diesem Zeitpunkt beim Leistungsträger ein, beginnt die Frist zur Abgabe der Meldung grundsätzlich frühestens am ersten Tag des dritten Monats vor Rentenbeginn. Wird im Einzelfall eine Leistung bis zum letzten Tag des vierten Monats vor Rentenbeginn schon vor diesem Tag abgerechnet, ist die Abgabe der Gesonderten Meldung bereits mit dieser Abrechnung möglich.

**Beispiel 2:**

Laufende Entgeltfortzahlung bei Rentenantragstellung  
(der zu meldende Zeitraum der Gesonderten Meldung fällt teilweise in einen Zeitraum eines noch bestehenden Krankengeldbezugs)

Rentenantrag am	10.06.2008
Beginn der Altersrente am	01.10.2008
Eingang der Aufforderung beim Arbeitgeber am	01.07.2008
Entgeltabrechnung, die den 4. Kalendermonat vor Rentenbeginn enthält, am	05.07.2008
die Gesonderte Meldung des Arbeitgebers erfolgt am	05.07.2008

Ende der Entgeltfortzahlung	20.06.2008
Beginn der Krankengeldzahlung am	21.06.2008
Meldezeitraum nach § 194 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 20.06.2008

**Hinweis:**

Für die Zeit vom 21.06.2008 bis 30.06.2008 ist eine Gesonderte Meldung mit Abgabegrund 04 von der Krankenkasse (Sozialleistungsträger) zu erstatten, soweit nicht bereits ein vorrangiger Meldegrund (§ 38 Abs. 2 DEÜV) zur Abgabe der Meldung verpflichtet.

**Beispiel 3:**

Laufender Krankengeldbezug bei Rentenantragstellung  
(der zu meldende Zeitraum der Gesonderten Meldung fällt voll in einen Zeitraum des Krankengeldbezugs)

Rentenantrag am	10.06.2008
Beginn der Altersrente am	01.10.2008
Eingang der Aufforderung vom Rentenversicherungsträger beim Leistungsträger am	05.07.2008
Abgabe der Meldung spätestens am	05.08.2008
Meldezeitraum nach § 194 SGB VI (Gesonderte Meldung der Krankenkasse mit Meldegrund 04)	01.01. - 30.06.2008

Sofern für die Entgeltersatzleistung eine Jahresmeldung (Abgabegrund 03) für 2007 erforderlich ist und noch nicht übermittelt wurde, ist diese von der Krankenkasse zeitgleich zu erstatten.

**Beispiel 4:**

Laufender Krankengeldbezug bei Rentenantragstellung  
(der zu meldende Zeitraum der Gesonderten Meldung fällt teilweise in einen Zeitraum eines bereits beendeten Krankengeldbezugs)

Rentenantrag am	10.06.2008
Beginn der Altersrente am	01.10.2008
Eingang der Aufforderung vom Rentenversicherungsträger beim Leistungsträger am	05.07.2008
Abgabe der Meldung spätestens am	05.08.2008
Ende der Arbeitsunfähigkeit	20.06.2008
Beginn der Entgeltzahlung am	21.06.2008

Meldezeitraum nach § 194 SGB VI (Gesonderte Meldung der Krankenkasse mit Abgabegrund 04)

01.01. - 20.06.2008

Wurde das Ende der Krankengeldzahlung bereits gemeldet (Abgabegrund 02), entfällt die Gesonderte Meldung

Hinweis:

Für die Zeit vom 21.06.2008 - 30.06.2008 ist eine Gesonderte Meldung mit Abgabegrund 57 vom Arbeitgeber zu erstatten. Sofern für die Entgeltersatzleistung eine Jahresmeldung für 2007 erforderlich ist und noch nicht übermittelt wurde, ist diese von der Krankenkasse mit dem Abgabegrund 03 zeitgleich mit der Gesonderten Meldung zu erstatten.

#### Verfahren mit der Wehr-/Zivildienstverwaltung:

Gesonderte Meldungen können auch von der Wehr-/Zivildienstverwaltung erstellt werden, jedoch nur für die Personengruppen 301 (Grundwehrdienstleistende), 302 (Wehrübungsleistende) und 303 (Zivildienstleistende). Gesonderte Meldungen für die Personengruppe 304 (freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr anstelle Zivildienst) sind nicht zulässig.

Die Besprechungsteilnehmer ergänzen das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ um einen neuen Abschnitt 1.1.4 (vgl. Anlage 1). Außerdem werden die Anlagen 1, 3, 4 und 14 des Rundschreibens entsprechend angepasst (vgl. Anlagen 2 bis 5).

Zur Prüfung der neuen Meldetatbestände beschließen die Besprechungsteilnehmer folgende Prüfungen einzuführen:

- Gesonderte Meldungen dürfen frühestens ab 01.01.2008 erstellt werden (Zeitpunkt des Zugangs).
- Das Von-Datum in dem gemeldeten Zeitraum (ZRBG) darf nicht vor dem 01.01.2007 liegen.
- Die Fehlerprüfung DBME059 (Zeitraum-Ende muss kleiner oder gleich dem Ende des Verarbeitungsmonats + 1 Kalendermonat sein) trifft auch für Gesonderte Meldungen zu, so dass hinsichtlich des Erstellungszeitpunktes der Meldung und dem Zeitraum-Ende eine Anpassung nicht erforderlich ist.
- Die Stornierung von Gesonderten Meldungen muss ermöglicht werden.

Als Einsatztermin des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms wird der 01.01.2008 festgelegt.

Anmerkung

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 08.08.2007 (Version 2.30).

Anlagen

**AOK-BUNDESVERBAND, BONN**  
**BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN**  
**IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH**  
**SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG**  
**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL**  
**AEV - ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E. V., SIEGBURG**  
**VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E. V., SIEGBURG**  
**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM**  
**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN**  
**BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG**

---

08.08.2007

**Gemeinsames Rundschreiben**  
**„Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und**  
**Arbeitslosenversicherung“**  
**vom 15.07.1998 in der Fassung vom 08.08.2007**

Die Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV) vom 10.02.1998 ist am 18.02.1998 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und am 01.01.1999 in Kraft getreten.

Die Verordnung ersetzt die seit 01.01.1981 geltende Zweite Verordnung über die Erfassung von Daten für die Träger der Sozialversicherung und für die Bundesanstalt für Arbeit (Zweite Datenerfassungs-Verordnung - 2. DEVO) vom 29.05.1980 und die Zweite Verordnung über die Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern im Bereich der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit (Zweite Datenübermittlungs-Verordnung - 2. DÜVO) vom 29.05.1980.

Die Verordnung enthält verschiedene Regelungen, die das Meldeverfahren vereinfachen und den Verwaltungsaufwand mindern. Weitere Änderungen sind der Wegfall des Versicherungsnachweisheftes (SVN-Heft) sowie die Einführung neuer Datensatzstrukturen. Darüber hinaus entfallen die Berichtigungsmeldungen. Statt dessen müssen fehlerhafte Meldungen storniert und durch eine neue Meldung ersetzt werden. Dem ständig steigenden Einsatz der Datenübermittlung trägt die vorliegende Verordnung u. a. dadurch Rechnung, dass sie die Datenübertragung vorschreibt und die Bedingungen für ihren Einsatz erleichtert. Die Datenübertragung gewährleistet eine höhere Datensicherheit und einen schnelleren Datenfluss.

Formale Aufgaben wurden durch § 28b Abs. 2 SGB IV auf die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger übertragen. Dazu gehört auch die Festlegung der zu verwendenden Vordrucke und Datensätze.

Die Besonderheiten bei der See-Krankenkasse und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (vgl. § 31 der DEÜV) bleiben unberührt.

**Inhalt****1 Verfahren bei den Arbeitgebern**

1.0	Allgemeines	8
1.1	Meldungen zur Sozialversicherung	8
1.1.1	Übermittlung der Meldungen zur Sozialversicherung	8
1.1.2	Meldeverfahren für unständig und kurzfristig Beschäftigte	8
1.1.3	Haushaltsscheckverfahren	8
1.1.4	Gesonderte Meldung nach § 194 Abs. 1 SGB VI	9
1.2	Voraussetzungen beim Arbeitgeber	10
1.2.1	Allgemeines	10
1.2.2	Datenübermittlung	11
1.2.3	Annahmestellen für die Meldedaten	11
1.2.4	Ordnungsmäßigkeit der Lohn- und Gehaltsabrechnung	12
1.2.5	Richtigkeit der Beitragsabrechnung	12
1.2.6	Übernahme der Versicherungsnummer	12
1.2.7	Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine	12
1.2.8	Stornierung von Meldungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten	12
1.2.9	Umgang mit den von der Datenannahmestelle abgewiesenen Datensätzen	13
1.2.10	Unterrichtung der Beschäftigten (§ 25 Abs. 1 Satz 1 DEÜV)	14
1.2.11	Datensicherung	14
1.3	Aufbau und Prüfung der Meldedaten	14
1.3.1	Mindestumfang der Prüfungen	14
1.3.2	Prüfungen, die sich in Datensätzen wiederholen	15
1.3.2.1	Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“	15
1.3.2.2	Betriebsnummer	15
1.3.3	Aufbau und Prüfung von Namens- und Anschriftenfeldern	15
1.3.3.1	Allgemeines	15
1.3.3.2	Aufbau, Inhalt und Prüfung der Namensfelder	16
1.3.3.3	Aufbau, Inhalt und Prüfung der Anschriftenfelder	16
1.3.4	Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer	16
1.3.4.1	Geburtsname	16
1.3.4.2	Geburtsdatum	16
1.3.4.3	Geburtsort	16
1.3.4.4	Geschlecht	16
1.3.4.5	Europäische Versicherungsnummer	16

alversicherung zum Haushaltsscheckverfahren sowie den ab 01.04.2003 geltenden Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

#### **1.1.4 Gesonderte Meldung nach § 194 Abs. 1 SGB VI**

Nach § 194 Abs. 1 SGB VI sind die Arbeitgeber vom 01.01.2008 an verpflichtet, auf Verlangen des Rentenantragstellers eine „Gesonderte Meldung“ über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten. Dadurch werden die Arbeitgeber zum einen von der bisherigen Pflicht entbunden, im laufenden Rentenanspruchsverfahren noch nicht gezahlte beitragspflichtige Einnahmen dem Rentenversicherungsträger im Voraus zu bescheinigen; zum anderen bleibt ungeachtet dieser Entlastung die zeitnahe Feststellung der beantragten Altersrente gewährleistet. Aus den Angaben in der „Gesonderten Meldung“ errechnet der Rentenversicherungsträger bei Anträgen auf Altersrente die voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen für den verbleibenden Beschäftigungszeitraum bis zum Rentenbeginn für bis zu drei Monaten nach den in den letzten zwölf Kalendermonaten gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen.

Entsprechend den Regelungen im Rentenanspruchsverfahren findet die „Gesonderte Meldung“ auch Anwendung bei einem Auskunftersuchen des Familiengerichts im Versorgungsausgleichsverfahren (§ 194 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

Die „Gesonderte Meldung“ (Abgabegrund 57) ist vom Arbeitgeber gemäß § 12 Abs. 5 DEÜV mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung zu erstatten. Ist zu diesem Zeitpunkt eine Jahresmeldung noch nicht erfolgt, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 Abs. 1 SGB VI gemeldeter Zeitraum gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals gemeldet werden darf.

##### **Beispiel 1:**

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	16.04.2008
Beginn der Altersrente am	01.08.2008
nächste Entgeltabrechnung am	05.05.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.05.2008
Meldezeitraum nach § 194 Abs. 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 30.04.2008

Die Jahresmeldung für 2007 sollte bereits im Versicherungskonto sein.

Ende der Beschäftigung	31.07.2008
Abmeldung bis spätestens zum	11.09.2008
zu meldender Zeitraum mit der Abmeldung (Abgabegrund 30)	01.05. - 31.07.2008

Hinweis: Der nach § 194 Abs. 1 SGB VI bereits gemeldete Zeitraum ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden.

##### **Beispiel 2:**

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	16.05.2008
Beginn der Altersrente am	01.08.2008
nächste Entgeltabrechnung am	05.06.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.06.2008
Meldezeitraum nach § 194 Abs. 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.05.2008

Die Jahresmeldung für 2007 sollte bereits im Versicherungskonto sein.

Ende der Beschäftigung	31.07.2008
Abmeldung bis spätestens zum	11.09.2008
zu meldender Zeitraum mit der Abmeldung (Abgabegrund 30)	01.06. - 31.07.2008

Hinweis: Der nach § 194 Abs. 1 SGB VI bereits gemeldete Zeitraum ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden.

### Beispiel 3:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	18.02.2008
Beginn der Altersrente am	01.06.2008
nächste Entgeltabrechnung am	05.03.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.03.2008
Meldezeitraum nach § 194 Abs. 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 29.02.2008
Sofern die Jahresmeldung für 2007 bis zum 05.03.2008 noch nicht übermittelt wurde, ist diese zeitgleich mit Abgabegrund 50 zu erstatten (§ 12 Abs. 5 Satz 2 DEÜV)	01.01. - 31.12.2007

### Beispiel 4:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	02.01.2008
Beginn der Altersrente am	01.05.2008
nächste Entgeltabrechnung am	05.02.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.02.2008
Meldezeitraum nach § 194 Abs. 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.01.2008
Sofern die Jahresmeldung für 2007 am 05.02.2008 noch nicht übermittelt wurde, ist diese zeitgleich mit Abgabegrund 50 zu erstatten (§ 12 Abs. 5 Satz 2 DEÜV)	01.01. - 31.12.2007

### Beispiel 5:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	02.01.2008
Beginn der Altersrente am	01.04.2008
nächste Entgeltabrechnung am	07.01.2008
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	07.01.2008
Meldezeitraum nach § 194 Abs. 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.12.2007

Hinweis: Die „Gesonderte Meldung“ ist nur erforderlich, sofern die Jahresmeldung noch nicht erstattet wurde.

## 1.2 Voraussetzungen beim Arbeitgeber

### 1.2.1 Allgemeines

Meldungen dürfen nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen bzw. Ausfüllhilfen abgegeben werden. Einzelheiten sind den Gemeinsamen Grundsätzen für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV zu entnehmen (vgl. Anhang 2).

Voraussetzung für die Erstattung von Meldungen aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Lohn- und Gehaltsunterlagen hervorgehen, erstellt und ausgelöst werden und das Abrechnungsverfahren ord-

## Schlüsselzahlen für die Abgabegründe und Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV

### Teil 1 Abgabegründe

#### Meldungen der Arbeitgeber

##### Anmeldungen

- 10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung
- 11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, z. B.
  - Anmeldung nach unbezahltem Urlaub oder Streik von länger als einem Monat nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV
  - Anmeldung wegen Rechtskreiswechsel ohne Krankenkassenwechsel
  - Anmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
  - Anmeldung wegen Änderung des Personengruppenschlüssels ohne Beitragsgruppenwechsel
  - Anmeldung wegen Währungsumstellung während eines Kalenderjahres

##### Abmeldungen

- 30 Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung
- 31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis
- 34 Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat
- 35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat
- 36 Abmeldung wegen
  - Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
  - Währungsumstellung während eines Kalenderjahres
- 40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung
- 49 Abmeldung wegen Tod

##### Jahresmeldungen/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

- 50 Jahresmeldung
- 51 Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen
- 52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit
- 53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht
- 54 Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung)
- 55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)
- 56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit
- 57 Gesonderte Meldung nach § 194 Abs. 1 SGB VI

##### Änderungsmeldungen

- 60 Änderung des Namens
- 61 Änderung der Anschrift
- 62 Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)
- 63 Änderung der Staatsangehörigkeit

##### Meldungen in Insolvenzfällen

- 70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer
- 71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung
- 72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung

## Übersicht zu meldender Sachverhalte

**Anlage 3 zu Punkt 1**

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
Meldung zusätzlicher Beiträge aus dem Regelarbeitsentgelt (bei Beginn der Altersteilzeit bis 30.06.2004: aus dem Unterschiedsbetrag) nach § 163 Abs. 5 SGB VI zur Rentenversicherung während des Bezuges einer Entgeltersatzleistung im Rahmen von Altersteilzeitarbeit	Sondermeldung	DSME	DBME	103	56	<p>Meldung des Arbeitgebers in den Fällen, in denen der Arbeitgeber</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die zusätzlichen Beiträge aus mindestens 80 v.H. des Regelarbeitsentgelts (bei Beginn der Altersteilzeit bis 30.06.2004: aus dem Unterschiedsbetrag) nach § 163 Abs. 5 SGB VI freiwillig oder aufgrund vertraglicher Verpflichtung zahlt oder</li> <li>- einen höheren zusätzlichen Betrag als 80 v.H. des Regelarbeitsentgelts (bei Beginn der Altersteilzeit bis 30.06.2004: einen höheren Unterschiedsbetrag als 90 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts) der Beitragsberechnung zu Grunde legt.</li> </ul>
<p>Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen vor Rentenbeginn nach § 194 Abs. 1 SGB VI</p> <p>– auf Verlangen des Rentenantragsstellers ist eine gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten</p>	Sondermeldung	DSME	DBME	101 109 102 111 103 112 104 113 105 114 106 116 107 118 108 119 127	57	<p>Die gesonderte Meldung ist vom Arbeitgeber gemäß § 12 Abs. 5 DEÜV mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung zu erstatten. Ist zu diesem Zeitpunkt eine Jahresmeldung noch nicht erfolgt, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 Abs. 1 SGB VI gemeldeter Zeitraum gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden ist.</p>

## Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen

Abgabegrund	DS ME	Datenbausteine <sup>1</sup>									
		DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	
10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N	
10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	m	N	N	N	
10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	N	N	N	
11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N	
11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	m	N	N	N	
11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	N	N	N	
12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N	
12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	m	N	N	N	
12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	N	N	N	

<sup>1</sup> J = Datenbaustein muss vorhanden sein  
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein  
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind  
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)  
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 oder 149 oder bei Meldungen knappschaftlicher Betriebe (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098) für Personengruppen ungleich 109 und 110 vorhanden sein

Abgabegrund	Datenbausteine <sup>2</sup>										
	DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	
13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N	
13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	m	N	N	N	
13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	N	N	N	
30 Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/ Änderungen im Beschäftigungsverhältnis	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
34 Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
36 Abmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems oder Währungsumstellung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt vor) bei einem <u>nicht</u> knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N	
40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098)	J	J	J	J	J	N	m	N	N	N	
40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	N	N	N	

<sup>2</sup> J = Datenbaustein muss vorhanden sein  
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein  
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind  
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)  
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 oder 149 oder bei Meldungen knappschaftlicher Betriebe (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098) für Personengruppen ungleich 109 und 110 vorhanden sein

Abgabegrund	Datenbausteine <sup>3</sup>										
	DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	
49 Abmeldung wegen Tod	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
50 Jahresmeldung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
51 Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
54 Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung)	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
57 Gesonderte Meldung nach § 194 Abs. 1 SGB VI	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
59 Meldung der Krankenkasse für unständig Beschäftigte	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	
60 Änderung des Namens	J	N	J	N	k	N	N	N	N	N	
61 Änderung der Anschrift	J	N	N	N	J	N	N	N	N	N	
62 Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	
63 Änderung der Staatsangehörigkeit	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	
70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
80 Rückmeldung an die Minijob-Zentrale bei Überschneidungen mit geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen	J	N	N	N	N	N	N	N	N	J	
90 Anforderung eines SV-Ausweises	J	N	J	N	J	N	N	J	N	N	
94 Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
95 Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	

<sup>3</sup> J = Datenbaustein muss vorhanden sein  
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein  
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind  
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)  
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 oder 149 oder bei Meldungen knappschaftlicher Betriebe (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098) für Personengruppen ungleich 109 und 110 vorhanden sein

Abgabegrund	Datenbausteine <sup>4</sup>									
	DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG
99 Antrag auf Vergabe einer VSNR und Erinnerung nach Antrag auf Vergabe einer VSNR	J	N	J	J	J	K	N	N	J	N
99 Rückmeldung einer VSNR, Mitteilung über die Stilllegung einer VSNR mit Angabe der aktuellen VSNR und Rückmeldung aufgrund der Anfrage nach einer VSNR	J	N	k	N	k	N	N	N	J	N
99 Anfrage nach einer VSNR im DEÜV-Verfahren <sup>5)</sup>	J	N	J	K	J	K	N	N	J	N
99 Anfrage nach einer VSNR im KVNR-Verfahren <sup>5)</sup>	J	N	J	J	J	K	N	N	J	N
99 Anfrage, ob die persönlichen Daten des/der Versicherten mit den Daten der Rentenversicherung übereinstimmen und Rückmeldung dazu	J	N	J	J	J	K	N	N	J	N

<sup>4</sup> J = Datenbaustein muss vorhanden sein  
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein  
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind  
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)  
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 oder 149 oder bei Meldungen knappschaftlicher Betriebe (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098) für Personengruppen ungleich 109 und 110 vorhanden sein

<sup>5</sup> Die Verfahren sind aus Stellen 005 – 009 Feld VF im DSME zu erkennen.  
DEUEV = DEÜV-Verfahren  
KVNR = KVNR-Verfahren

## Prüfungen beim Zugang von Anmeldungen und Abmeldungen für geringfügige Beschäftigten

	Bestandsdatensatz	1	2	3
Zugangsdatensatz		Personengruppe 109/209 Beitragsgruppe RV 5/6 (Anmeldung/Jahresmeldung)	Personengruppe 109/209 Beitragsgruppe RV 1/2 (Anmeldung/Jahresmeldung)	Pflichtbeiträge aufgrund versicherungspfl. Beschäftigung Beitragsgruppe RV 1/2 (Anmeldung/Jahresmeldung)
A	Personengruppe 109/209 Beitragsgruppe RV 5/6 (Anmeldung)	X DBRG	F DBRG	G DBRG
B	Personengruppe 109/209 Beitragsgruppe RV 1/2 (Anmeldung)	F DBRG	X DBRG	G DBRG
C	Pflichtbeiträge aufgrund versicherungspfl. Beschäftigung Beitragsgruppe RV 1/2 (Anmeldung)	G DBRG	G DBRG	-

## Erläuterungen der Kennzeichen in den Tabellenfeldern

- F = Fehlerhafte Überschneidungen (Verzicht auf Versicherungsfreiheit nicht einheitlich abgegeben)
- G = Fehlerhafte Überschneidungen (mehr als eine geringfügige Beschäftigung)
- X = Überprüfungssachverhalte
- DBRG = Bei Überschneidungsfeststellungen erstellt der Rentenversicherungsträger den Datensatz DSME mit Datenbaustein DBRG.  
Durch eine Folgemeldung mit Grund der Abgabe 3X, 4X, 51 bis 53, 59, 72 sowie 95 wird eine angemeldete Beschäftigung als beendet angesehen.  
Folgemeldungen mit Grund 57 sind als Jahresmeldungen anzusehen, wenn sie auf dem 31.12. enden.

## Unzulässige Überschneidungen

### 1 Verzicht auf Versicherungsfreiheit nicht einheitlich abgegeben (Kennzeichen „F“)

Die Bundesknappschaft überprüft die mit „F“ gekennzeichneten Fälle des Zusammentreffens und klärt den Arbeitgeber auf, der für die geringfügige Beschäftigung Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung zahlt, dass ein Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz SGB VI nur für alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse gemeinsam zulässig ist. Der Arbeitgeber meldet für die geringfügige Beschäftigung einen Beitragsgruppenwechsel. Die Bundesknappschaft überwacht die An- und Abmeldung, sofern weiterhin Geringfügigkeit besteht. Tritt Versicherungspflicht ein, ist eine Anmeldung der Beschäftigung über die zuständige Krankenkasse erforderlich. Die Bundesknappschaft überwacht die Abmeldung.

### 2 Mehr als eine geringfügige Beschäftigung (Kennzeichen „G“)

Die Bundesknappschaft überprüft die mit „G“ gekennzeichneten Fälle des Zusammentreffens und klärt den Arbeitgeber auf, der für die später beginnende geringfügige Beschäftigung Pauschalbeiträge oder individuelle Beiträge zur Rentenversicherung zahlt, dass bereits eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird. Der Arbeitgeber ist daraufhin verpflichtet, die geringfügig entlohnte Beschäftigung bei der Bundesknappschaft ab- und - bei fortbestehender Beschäftigung – als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden. Die Bundesknappschaft überwacht die Abmeldung.

### 3 Überprüfungssachverhalte (Kennzeichen „X“)

Die Bundesknappschaft überprüft die mit „X“ gekennzeichneten Fälle des Zusammentreffens und stellt gegebenenfalls den Beginn der Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV fest. Dies ist der Tag der Bekanntgabe der Feststellung durch die Bundesknappschaft. Die Arbeitgeber sind daraufhin verpflichtet, die geringfügigen Beschäftigungen abzumelden, wenn Geringfügigkeit nicht mehr vorliegt. Werden diese Beschäftigung, die nunmehr versicherungspflichtig sind, fortgesetzt, ist jeweils eine Anmeldung der Beschäftigung über die zuständige Krankenkasse erforderlich. Die Bundesknappschaft überwacht die Einhaltung der Grenzen. Passen jeweils der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Beschäftigungsverhältnisse den Geringfügigkeitsregeln an, sind Meldungen nicht erforderlich.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.08.2007

2. Änderung der Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Ergänzung der Tabelle der gültigen Vorsatzworte um das Vorsatzwort „de los“
- 

- 316.522 -

Von einer Besoldungsstelle wurde für eine Versicherte die Kopie eines US-Amerikanischen Personalausweises vorgelegt, der in der Namensschreibweise das Vorsatzwort „de los“ enthält, das in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte bisher nicht enthalten ist.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen einer Erweiterung der Tabelle der gültigen Vorsatzworte um das Vorsatzwort „de los“ zu. Die Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist entsprechend anzupassen (vgl. Anlage).

Als Einsatztermin für das gemeinsame DEÜV-Kernprüfprogramm wird der 01.12.2007 festgelegt. Das DÜBAK-Kernprüfungsprogramm wird für die nächste Versionslieferung angepasst.

Anlage



**Tabelle der gültigen Vorsatzworte**

a	de los		van
aan de	del	m	van de
aan den	del coz	mc	van dem
al	deli	mac	van den
am	dell		van der
an	dell'	n	vande
an der	della		vandem
auf	delle	o	vanden
auf dem	delli	o'	vander
auf der	dello	op	van gen
auf m	der	op de	van het
aufm	des	op den	van t
auff m	di	op gen	ven
aus	dit	op het	ven der
aus dem	do	op te	ver
aus den	do ceu	op ten	vo
aus der	don	oude	vom
	don le		vom und zu
b	dos	pla	von
be	dos santos	pro	von und zu
bei	du		von und zu der
bei der	dy	s	von und zur
beim		st.	von de
ben	el		von dem
bey		t	von den
bey der	g	te	von der
	gen	ten	von la
che	gil	ter	von zu
cid	gli	thi	von zum
	grosse	tho	von zur
d	große	thom	vonde
d.		thor	vonden
d'	i	thum	vondem
da	im	to	vonder
da costa	in	tom	von einem
da las	in de	tor	von mast
da silva	in den	tu	vor
dal	in der	tum	vor dem
dall	in het		vor den
dall'	in't	unten	vor der
dalla		unter	vorm
dalle	kl	unterm	vorn
dallo	kleine		
das		v.	y
de	l	v. d.	y del
degli	l.	v. dem	
dei	l'	v. den	zu
den	la	v. der	zum
de l'	le	v.d.	zur
de la	lee	v.dem	
de las	li	v.den	
de le	lo	v.der	

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.08.2007

3. Auswirkungen der Öffnung der knappschaftlichen Krankenversicherung zum 01.04.2007; hier: Ergänzung der Prüfungen nach Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“

---

- 316.02/316.522 -

Durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG) wurde die bislang normierte gesetzliche Krankenkassenzuständigkeit der Knappschaft zum 01.04.2007 dahingehend geändert, dass auch im Verhältnis zur Knappschaft die allgemeinen Wahlrechte gelten.

Diese Änderung hat auch Auswirkungen auf das maschinelle Meldeverfahren. Hierbei ist durch die gemeinsame Kernprüfung künftig sicher zu stellen, dass bei Meldungen ungleich Stornierungen knappschaftlicher Arbeitgeber (BBNRVU beginnend mit „980“ bzw. „098“) für Meldezeiten mit einem Zeitraumbeginn (ZRBG) vor dem 01.04.2007 mit der Beitragsgruppe zur Rentenversicherung ungleich „0“ nur die Krankenkassenbetriebsnummern (BBNRKK) „98094032“ und „98094037“ zulässig sind.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen der Ergänzung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ und damit einer Änderung der Kernprüfung zu. Die Änderungen sollen in der Sonderversion „Öffnung der See-Krankenkasse“ des gemeinsamen Kernprüfprogramms vorgenommen werden. Sollte es zu keiner Sonderversion kommen, sind die Änderungen in das gemeinsame Kernprüfprogramm zum Auslieferungstermin 01.06.2008 aufzunehmen.



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.08.2007

4. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Neue Prüfungen für Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird
- 

- 316.522 -

Beitragszeiten für Personen, bei denen eine Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB IV in der bis zum 31.12.2002 geltenden Fassung vermutet wurde, waren mit dem Personengruppenschlüssel 120 zu melden.

Bei den Rentenversicherungsträgern sind Meldungen mit dem Personengruppenschlüssel 120 für einen Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.2007 eingegangen. Aufgrund der Änderung des § 7 Abs. 4 SGB IV durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist der Personengruppenschlüssel 120 für Meldezeiträume ab 01.01.2003 weggefallen.

Es wird vorgeschlagen, die Fehlerprüfung DBME045 wie folgt zu ändern:

Bei Meldungen ungleich Stornierungen (Datenfeld KENNZST = N) für Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (Datenfeld PERSGR im Datensatz DSME = „120“), darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 01.01.1999 und nicht nach dem 31.12.2002 liegen.

Die Fehlertexte werden wie folgt angepasst:

Kurztext: ZRBG bei PERSGR 120 vor 01.01.1999 bzw. nach 31.12.2002

Langtext: Der Zeitraumbeginn darf bei Meldungen ungleich Stornierungen für Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (PERSGR = 120), nicht vor dem 01.01.1999 und nicht nach dem 31.12.2002 liegen

Die Besprechungsteilnehmer stimmen dem Vorschlag zur Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu. Als Änderungstermin für das gemeinsame Kernprüfprogramm wird der 01.06.2008 festgelegt.



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.08.2007

5. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Zulässige Beitragsgruppen zur Krankenversicherung bei Personengruppenschlüssel 116
- 

- 316.06 -

In der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind für die Personengruppe 116 (Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG) als zulässige Beitragsgruppen zur Krankenversicherung die Beitragsgruppen „0“ und „3“ zugelassen. In den Prüfungen zum Datenfeld Beitragsgruppe (BYGR), Stellen 032 bis 035 im Datenbaustein DBME der Anlage 9 des vorgenannten Rundschreibens, wird außerdem die Beitragsgruppe „9“ für die Kranken- Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zugelassen (Fehlernummer DBME118).

Für die Krankenversicherung ist die Beitragsgruppe „9“ für Firmenzahler verpflichtend anzugeben. Bei den Ausgleichsgeldempfängern gibt es solche Fälle in der Praxis nicht. Daneben ist die Beitragsgruppe „9“ zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung nur bei Meldungen von Altfällen (Datenfeld KENNZUE im Datensatz DSME = A) zulässig.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen dem Vorschlag zu, für die Personengruppe 116 die Beitragsgruppe „9“ zur Krankenversicherung (Fehlerprüfung DBME118 in der Anlage 9) nicht mehr zuzulassen. Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie das gemeinsame Kernprüfprogramm sind anzupassen. Der Einsatztermin des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms wird auf den 01.06.2008 terminiert.



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.08.2007

6. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Austauschprotokoll
- 

- 316.522 -

Die Änderungen in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind dem beigefügten Austauschprotokoll (vgl. Anlage) zu entnehmen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist entsprechend anzupassen.

Die Einsatztermine des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms sind dem Austauschprotokoll zu entnehmen.

#### Anmerkung

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 08.08.2007 (Version 2.30).

Anlage



	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

**Mit dieser Lieferung (Stand 08.08.2007 Version 2.30) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.08.2007 angepasst.**

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	<b>Änderung der Anlage 9</b>		
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert.	-	-
Seite 2	Redaktionelle Änderung VOSZv10: Bei der Beschreibung BZTRV wurde zwischen für und Zivildienst das Wort „den“ eingefügt. Bei der Beschreibung RVTBZ wurde der Bindestrich im Wort „Zivildienst“ entfernt.	-	TOP 6 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 3	Redaktionelle Änderung VOSZv20: Bei der Beschreibung zu Prüfungen / Fehlernummer wurde im ersten Absatz das Wort „zugelassene“ durch das Wort „zulässige“ ersetzt. Im zweiten Absatz der Beschreibung zu Prüfungen/Fehlernummer wurde unter dem ersten Spiegelstrich die Textpassage „zum maschinellen Meldeverfahren DEÜV zugelassene“ entfernt, das Wort „Rechenzentrum“ durch das Wort „Rechenzentrums“ ersetzt und das Wort „Steuerberaters“ ergänzt.	-	TOP 8 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 4	Redaktionelle Änderung VOSZv35: Bei der Beschreibung der Fehlernummer VOSZv35 wurde der Verweis auf „Anlage 4 zum Anhang 2“ durch „Anlage 17“ ersetzt.	-	TOP 6 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 4	Redaktionelle Änderung LFD-DATEI-NR: Bei der Beschreibung zu Prüfungen / Fehlernummer wurde der vorletzte Absatz entfernt: „Ist der Absender nur zur Übermittlung von Jahresmeldungen zugelassen, führt die Prüfung nicht zur Abweisung des Datenträgers“.	-	TOP 6 der Besprechung vom 07./08.08.2007

## DEÜV

Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen  
Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-,  
Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 6 - 10	<p>Anpassung des DSKO auf die Struktur der ab 01.01.2008 gültigen Version 02.</p> <p>In den folgenden Feldern wurden zur Klarstellung des Sachverhaltes Änderungen in den Erläuterungen vorgenommen:</p> <p>BBNR-ABSENDER, BBNR-EMPFAENGER, VERSIONS-NR, BBNR-ERSTELLER, PRODUKT-IDENTIFIER, MODIFIKATIONS-IDENTIFIER, NAME1-ABSENDER, NAME2-ABSENDER, NAME3-ABSENDER, PLZ-BETRIEB, ORT-BETRIEB, STRASSE-BETRIEB, HAUS-NR-BETRIEB, ANREDE-ANSPRECHPARTNER, NAME-ANSPRECHPARTNER, TELEFON-ANSPRECHPARTNER, FAX-ANSPRECHPARTNER, EMAIL-EMPFAENGER-PROTOKOLLE.</p> <p>Das Feld BBNR-VU wurde in BBNR-ERSTELLER umbenannt.</p> <p>Bei folgenden Felder wurde die Art Pflichtangabe, soweit bekannt (Art = „K) in Mussangabe (Art = „M“) geändert: ANREDE-ANSPRECHPARTNER, NAME-ANSPRECHPARTNER, TELEFON-ANSPRECHPARTNER.</p> <p>Die folgenden Felder wurden ab der Stelle 411 des DSKO neu aufgenommen:</p> <p>VER-BESTAETIGUNG, KENNZ-FEHLRUECK und RESERVE.</p>	-	TOP 7 der Besprechung vom 09./10.05.2007
Seite 6	Änderung Prüfung DSKO910: Datensatz darf nur die Länge von 415 Byte haben.	01.01.2008	TOP 7 der Besprechung vom 09./10.05.2007
Seite 6	Änderung Prüfung DSKO042: Zulässig ist nur die VERSIONS-NR „02“.	01.01.2008	TOP 7 der Besprechung vom 09./10.05.2007

<b>DEÜV</b>	
Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

<b>Änderungsort</b>	<b>Änderung</b>	<b>Termin</b>	<b>Änderungsgrund</b>
Seite 17	Änderung DSME100: Im Rahmen der Öffnung der knappschaftlichen Krankenversicherung zum 01.04.2007 wurde die Betriebsnummer 98000001 aufgenommen, damit knappschaftliche Arbeitgeber Meldungen auch an andere Krankenkassen abgeben können.	01.04.2007	TOP 3 der Besprechung vom 07./08.08.2007 i.V.m. TOP 1 der Besprechung vom 13./14.02.2007
Seite 32	Änderung DSME324: Im Rahmen der Öffnung der See-Krankenkasse wurde die Prüfung angepasst.	01.01.2008	TOP 10 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 41	Neue Prüfung DBME027: Zeitraumbeginn bei Gesonderten Meldungen nach § 194 Abs.1 SGB VI nicht vor 01.01.2007.	01.01.2008	TOP 1 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 42	Änderung DBME045: Prüfung wurde erweitert, da die Meldung für Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (PERSGR im DSME = „120“) nur für den Zeitraum 01.01.1999 bis 31.12.2002 zulässig ist.	01.06.2008	TOP 4 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 43	Seitenumbruch.		
Seite 44	Neue Prüfung DBME066: Im Rahmen der Öffnung der See-Krankenkasse wurde die Prüfung eingeführt.	01.01.2008	TOP 10 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 45 - 48	Seitenumbruch.		
Seite 52	Änderung Prüfung DBME118: BYGR (KV) = „9“ wurde aus der Prüfung entfernt.	01.06.2008	TOP 5 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 54	Neue Prüfung DBME129: Meldungen knappschaftlicher Arbeitgeber sind vor dem 01.04.2007 nur an die Krankenkasse der Knappschaft zu übermitteln.	01.06.2008	TOP 3 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 54	Neue Prüfung DBME131: Meldungen für nicht deutsche Seeleute ohne Beitragszahlung sind auch nach der Öffnung der See-Krankenkasse nur an die See-Krankenkasse zu übermitteln.	01.01.2008	TOP 10 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 85	Änderung DSAE032: Im Rahmen der Öffnung der knappschaftlichen Krankenversicherung zum 01.04.2007 wurde die Betriebsnummer der knappschaftlichen Rentenversicherung (98094032) aufgenommen.	01.04.2007	TOP 3 der Besprechung vom 07./08.08.2007 i.V.m. TOP 1 der Besprechung vom 13./14.02.2007

<b>DEÜV</b>	
Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

<b>Änderungsort</b>	<b>Änderung</b>	<b>Termin</b>	<b>Änderungsgrund</b>
Seite 93	Änderung DBAZ034: Die Prüfung auf das Lebensalter bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (LEAT im DSAE = 44) wurde auf die Vollendung des 16. Lebensjahres reduziert. Des Weiteren wurde die Prüfung von Anrechnungszeiten für Schulausbildung (LEAT im DSAE = 54) aus dieser Prüfung herausgelöst und in die neue Prüfung DBAZ039 übertragen.	01.12.2007; (Bei der RV ist die Prüfung bereits seit dem 11.07.2007 im Einsatz.)	TOP 7 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 94	Neue Prüfung DBAZ039: Siehe Änderung zu DBAZ034.	01.12.2007; (Bei der RV ist die Prüfung bereits seit dem 11.07.2007 im Einsatz.)	TOP 7 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 97	Änderung DBEZ032: Abgabegrund „04“ für die Gesonderte Meldung nach § 194 Abs. 2 SGB VI eingepflegt.	01.01.2008	TOP 1 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 97	Neue Prüfung DBEZ041: Zeitraumbeginn bei Gesonderten Meldungen nach § 194 Abs.2 SGB VI nicht vor 01.01.2007.	01.01.2008	TOP 1 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 114	Änderung Text VOSZv35.	01.06.2008	TOP 6 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 115	Änderung Text DSKO042.	01.01.2008	TOP 7 der Besprechung vom 09./10.05.2007
Seite 116	Änderung Text DSKO910.	01.01.2008	TOP 7 der Besprechung vom 09./10.05.2007
Seite 117	Änderung Text DSKOv80.	01.01.2008	TOP 7 der Besprechung vom 09./10.05.2007
Seite 120	Änderung Langtext DSME100.	01.04.2007	TOP 3 der Besprechung vom 07./08.08.2007 i.V.m. TOP 1 der Besprechung vom 13./14.02.2007
Seite 125	Änderung Langtext DSME324.	01.01.2008	TOP 10 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 130	Neuer Text DBME027.	01.01.2008	TOP 1 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 131	Seitenumbruch.		

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

<b>Änderungsort</b>	<b>Änderung</b>	<b>Termin</b>	<b>Änderungsgrund</b>
Seite 132	Änderung Text DBME045.	01.06.2008	TOP 4 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 133	Neuer Text DBME066.	01.01.2008	TOP 10 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 135	Änderung Langtext DBME118.	01.06.2008	TOP 5 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 136	Neuer Text DBME129.	01.06.2008	TOP 3 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 136	Neuer Text DBME131.	01.01.2008	TOP 10 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seiten 137 - 138	Seitenumbruch.		
Seite 142	Änderung Langtext DBNA089.	01.12.2007	TOP 6 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 155	Änderung Langtext DSAE032.	01.04.2007	TOP 3 der Besprechung vom 07./08.08.2007 i.V.m. TOP 1 der Besprechung vom 13./14.02.2007
Seite 159	Änderung Text DBAZ034.	01.12.2007; (Bei der RV ist die Prüfung bereits seit dem 11.07.2007 im Einsatz.)	TOP 7 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 160	Neuer Text DBAZ039.	01.12.2007	TOP 7 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 161	Neuer Langtext DBEZ032.	01.01.2008	TOP 1 der Besprechung vom 07./08.08.2007
Seite 161	Neuer Text DBEZ041.	01.01.2008	TOP 1 der Besprechung vom 07./08.08.2007